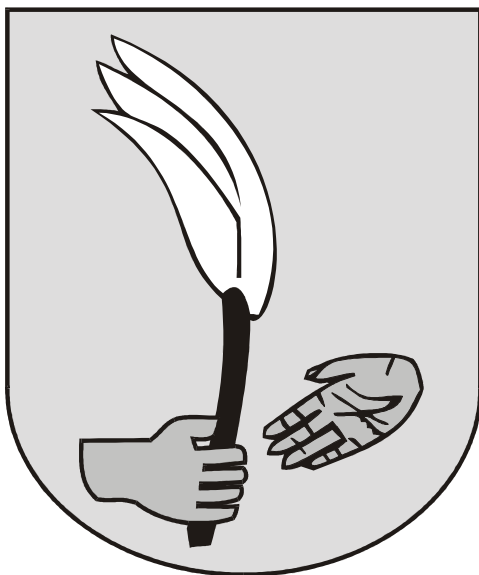


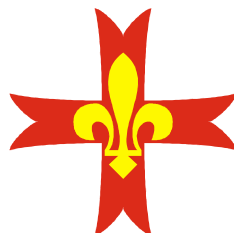
Satzung der Gruppe Lichtstafette

im Bund Europäischer Pfadfinder



BUND EUROPÄISCHER PFADFINDER

www.bep-online.de



Inhalt

Vorbestimmungen	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Grundlagen, Aufgaben und Zielsetzung	4
§ 3.1 Abzeichen	4
§ 3.2 Kluft	5
§ 4 Aufbau der Gruppe	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Organe der Gruppe	6
§ 9 Gruppenführung (Vorstand)	7
§ 10 Gruppenrat	7
§ 11 Gruppenthing	7
§ 12 Gruppenämter	7
§ 13 Wahlen	7
§ 14 Kassenführung	8
§ 15 Finanzen	8
§ 16 Auflösung der Gruppe	9
§ 17 Satzungsänderungen	9
§ 18 Satzung des BEP	9
Wahlordnung – Gruppe Lichtstafette	10

Impressum

Herausgegeben durch den Bund Europäischer Pfadfinder,
Gruppe Lichtstafette

Stand: 12. September 2006

Vorbestimmungen

Diese Gruppensatzung versteht sich als Ergänzung der Bundesverfassung des Bund Europäischer Pfadfinder (BEP), bestehend aus:

- Bundesurkunde
- Bundessatzung
- Bundesordnung
- Versammlungsordnung,

für die Belange einer örtlichen Gruppe, nach § 9 Abs. 5 Bundessatzung und besitzt nur zusammen mit dieser Gültigkeit.

§ 1 Name und Sitz

Die Gruppe führt den Namen Lichtstafette.

Der Sitz der Gruppe ist Wuppertal.

Die Gruppe ist ein organisatorisch unabhängiger Bestandteil des Bund Europäischer Pfadfinder.

§ 2 Grundlagen, Aufgaben und Zielsetzung

Die Grundlagen, Aufgaben und Zielsetzung der Gruppe sind identisch mit denen des BEP.

(Bundesverfassung, Bundessatzung § 2 Zweck und Zielsetzung)

§ 3.1 Abzeichen

Auf dem Gruppenbanner sind auf dunkelblauem Grund zwei orangefarbene Hände dargestellt, von denen die linke eine brennende Fackel der rechten übergibt.

Das Gruppenwappen zeigt das gleiche Bild wie das Gruppenbanner.

Das Jungenhalstuch hat die Farbe Schwarz mit orangem Streifen.

Das Mädchenhalstuch hat die Farbe Orange mit schwarzem Streifen.

§ 3.2 Kluft

Für die Gruppe gilt die Kluftordnung des BEP.

(Bundesverfassung, Bundesordnung § 3.2 Kluftordnung)

§ 4 Aufbau der Gruppe

Die Gruppe gliedert sich in 3 Stufen

- Meute
- Stamm (bestehend aus Sippen und Hajkerteams)
- Roverclan

§ 5 Mitgliedschaft

Jedermann, der die Ziele der Gruppe und des BEP anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied beantragen.

Der Antrag ist schriftlich abzugeben; er muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet die Gruppenführung.

Bis zur endgültigen Aufnahme, die durch Ablegen des Wölflings- oder Pfadfinderversprechens erfolgt, besteht eine Mitgliedschaft auf Probe mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, bis auf das aktive und passive Wahlrecht der Gruppenführung. Andere Wahlen regelt die Wahlordnung der Gruppe Lichtstafette.

Ordentliche Mitglieder sind immer Mitglied im BEP.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Für die Gruppe gelten die Regelungen des BEP.

(Bundesverfassung, Bundessatzung § 4 Beendigung der Mitgliedschaft)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit der Gruppe und des Bundes nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe der Gruppe zu beachten. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht laut Wahlordnung an den Wahlen der Gruppe mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Gruppe und den Bund ideell und materiell.

Sie können nach Einladung der Gruppenführung oder des Gruppenrates an den Veranstaltungen der Gruppe und des Bundes teilnehmen.

Alle Mitglieder haben den vom Gruppenrat festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe der Gruppe

Die Gruppe Lichtstafette ist demokratisch aufgebaut.

Die Organe sind:

- Gruppenführung (Vorstand)
- Gruppenrat
- Gruppenthing (Vollversammlung)

In diesen Organen können nur ordentliche Mitglieder tätig sein.

§ 9 Gruppenführung (Vorstand)

Die Gruppenführung setzt sich aus dem Gruppenführer und dem stellvertretenden Gruppenführer zusammen.

§ 10 Gruppenrat

Der Gruppenrat besteht aus der Gruppenführung, den Stammes- und Meutenführern mit Stellvertretern, dem Roversprecher und dem Gruppenkanzler. Weitere Teilnehmer wie z.B. Feldmeister, Assistenten und Kornetten werden durch die Gruppenführung geladen.

§ 11 Gruppenthing

Das Gruppenthing besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern der Gruppe. Es findet einmal im Jahr statt. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen.

§ 12 Gruppenämter

In der Gruppe Lichtstafette gibt es folgende Ämter:

- Gruppenkanzler (Kassenwart): Darf nicht der Gruppenführer bzw. stv. Gruppenführer sein!
- Materialwart
- Hausmeister

Darüber hinaus können nach Bedarf weitere Ämter eingeführt werden, wie z.B. Fahrzeugwart, Depotwart.

§ 13 Wahlen

Für die Gruppe gilt die Wahlordnung der Gruppe Lichtstafette sowie die Regelungen des BEP.

(Bundesverfassung, Bundessatzung § 10 Wahlen)

§ 14 Kassenführung

Die Gruppe führt ein Vereinskonto auf den Namen „BEP - Gruppe Lichtstafette“ oder „Gruppe Lichtstafette“. Zusätzlich kann es ein weiteres Konto zur Abwicklung von Lagern geben, das einen entsprechenden Zusatz in der Bezeichnung trägt.

Der vom Gruppenthing gewählte Gruppenkanzler sowie der Gruppenführer haben jeweils Einzelverfügungsrecht über die Vereinskonten. Darüber hinaus ist der Gruppenkanzler verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung und Überwachung aller Geldgeschäfte der Gruppe. Die Kassenabrechnung wird nach Abschluss des Kalenderjahres von mindestens zwei nicht verfügbaren Gruppenmitgliedern geprüft, die auf dem Gruppenthing (Jahreshauptversammlung) bestellt werden.

§ 15 Finanzen

Im Rahmen ihrer Amtsführung kann die Gruppenführung über Ausgaben von höchstens 100,00€ bis zur Zusammenkunft des nächsten Gruppenrats selbst entscheiden.

Bei Eintritt in die Gruppe wird ein einmaliger Kostenbeitrag erhoben.

Für alle Mitglieds- und Fahrtenbeiträge kann eine Geschwisterermäßigung bis 25% eingeräumt werden. In Härtefällen entscheidet der Gruppenrat.

Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, dessen Höhe ebenfalls vom Gruppenrat festgelegt wird.

Alle Stufen sowie der Materialwart führen eigene Kassen.

Diese werden jeweils zu Jahresbeginn zusammen mit der Gruppenkasse geprüft und mit einem Pauschalbetrag ausgestattet, der im Haushaltsplan beschlossen wird.

Bei seiner ersten Zusammenkunft im Kalenderjahr stimmt der Gruppenrat über die Höhe des Jahresbeitrags, des einmaligen Kostenbeitrags und den Haushaltsplan ab.

§ 16 Auflösung der Gruppe

Bei Auflösung der Gruppe Lichtstafette bleiben das Material und die Kasse 6 Monate in der Verwaltung des letzten Gruppenführers. Die Material- und Geldbestände werden mit der Bundesführung unmittelbar nach der Auflösung erfasst. Beide Seiten erhalten den gezahlten Stand. Nach Ablauf dieser Zeit fällt etwa vorhandenes Material und Vermögen der Gruppe an den BEP.

Bei Auflösung der Gruppe und des Bundes gilt die Regelung der Bundessatzung.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Gruppenthings.

§ 18 Satzung des BEP

Es gilt die Satzung des Bund Europäischer Pfadfinder (BEP).

Diese Gruppensatzung wurde auf dem Gruppenthing der Gruppe Lichtstafette / Wuppertal am 24.05.2005 verabschiedet.

Wahlordnung – Gruppe Lichtstafette

Die Gruppenführung

Gruppenführer und stv. Gruppenführer

Alle ordentlichen Mitglieder, die das Wölflings- oder Pfadfinderversprechen besitzen, bilden das Gruppenthing. Das Gruppenthing wählt regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre, den Gruppenvorstand, bestehend aus dem Gruppenführer und dem stellvertretenden Gruppenführer. Der Gruppenführer kann zu seiner Unterstützung Gruppenmitglieder zu Führungsaufgaben in den Gruppenrat berufen, deren Berufung durch das Gruppenthing bestätigt wird.

Die Gruppenführung wird von allen ordentlichen Mitgliedern (mit Versprechen) in geheimer Wahl gewählt. Der erste und zweite Wahlgang erfolgt in 2/3-Mehrheit, ab dem Dritten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann.

Die Meutenführung

Meutenführer und stv. Meutenführer; Meutenhelfer

Der Gruppenführer darf den ersten Kandidaten vorschlagen. Des Weiteren darf jeder Wölfling (mit Wö-Versprechen) einen Vorschlag machen. Wer drei Stimmen auf sich vereinigen kann steht zu Wahl. Der Meutenführer muss Assistent sein. Der stv. Meutenführer muss mindestens 16 Jahre alt sein, drei Jahre Mitglied der Gruppe sein und das Pfadfinderversprechen abgelegt haben.

Die Meutenführung wird von allen Wölflingen mit Wö-Versprechen in geheimer Wahl gewählt. Der erste und zweite Wahlgang erfolgt in 2/3-Mehrheit, ab dem Dritten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann. Meutenhelfer werden von dem Meutenführer ernannt.

Die Stammesführung

Stammesführer und stv. Stammesführer; Stammeshelfer

Der Gruppenführer darf den ersten Kandidaten vorschlagen. Des Weiteren darf jeder Pfadfinder (mit Versprechen) einen Vorschlag machen. Wer drei Stimmen auf sich vereinigen kann steht zur Wahl.

Der Stammesführer muss **Assistent** sein. Der stv. Stammesführer muss mindestens 16 Jahre alt sein, drei Jahre Mitglied der Gruppe sein und das Pfadfinderversprechen abgelegt haben.

Die Stammesführung wird von **allen Pfadfindern mit Versprechen** in geheimer Wahl gewählt. Der erste und zweite Wahlgang erfolgt in 2/3-Mehrheit, ab dem Dritten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann. Stammeshelfer werden von dem Stammesführer ernannt.

Weitere Ämter

Der **Kassenwart** muss mindestens 18 Jahre alt sein und wird vom Gruppenführer vorgeschlagen und von allen ordentlichen Mitgliedern durch offene Abstimmung bestätigt. Hier reicht die einfache Mehrheit.

Die Kandidaten für die folgenden **Ämter** werden in offener Wahl, durch Handzeichen von allen Anwesenden bestätigt.

- Materialwart
- Hausmeister

